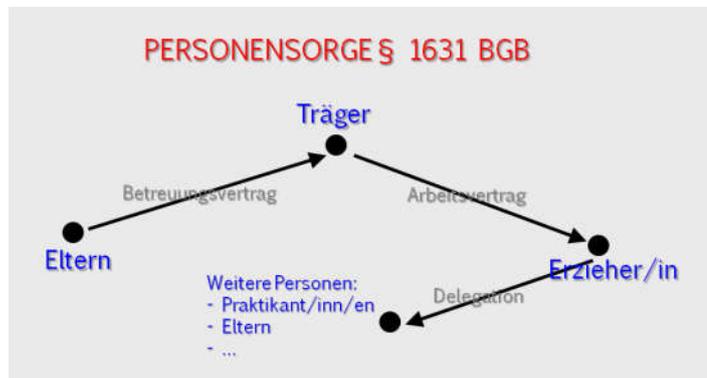


Handreichung zum Thema Aufsichtspflicht

Woher kommt die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Gemäß § 1626 des BGB haben die Eltern die Personen- und Vermögenssorge ihres Kindes. Teil der Personensorge (§ 1631 BGB) ist die Aufsichtspflicht.

Über den Betreuungsvertrag der Eltern mit dem Träger einerseits und den Arbeitsvertrag des Trägers mit den pädagogischen Fachkräften andererseits gelangt die Aufsichtspflicht für die Dauer und im Rahmen der Betreuungszeit zur/m einzelnen Erzieher/in. Innerhalb der Kita wird die Aufsichtspflicht arbeitsteilig wahrgenommen.



Die pädagogischen Fachkräfte haben also den gesamten Tag über ständig mit dem Thema Aufsichtspflicht zu tun, in der Regel „ganz nebenbei“. Aber sobald Unsicherheiten auftreten, ist das Thema belastend, ja bedrohlich. An diesem Thema können sich Konflikte sowohl *innerhalb* eines Teams, als auch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern entspinnen.

Wenn Aufsichtspflicht zum Problem wird

Diese Konflikte sind bei der Erziehung von Kindern aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen der Erziehung zur Selbständigkeit und der Unfallverhütung vorprogrammiert:

Wie viele Freiräume Kinder auf ihrem Weg hin zu selbständigen, verantwortungsbewussten Erwachsenen brauchen, und wie viel Schutz vor Gefahren hierbei nötig ist, das wird gesellschaftlich „ausgehandelt“, ist im Verlauf der Zeit starken Veränderungen unterworfen.

Häufig wird das an einem Blick zurück in die Kindheit der Elterngeneration deutlich: für die heutigen Eltern war in ihrer Kindheit und Jugend wesentlich mehr Selbständigkeit selbstverständlich, als den eigenen Kindern heute zugetraut wird.

Bei der grundsätzlichen Beurteilung der Frage hilft zuerst ein Blick in das BGB:

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Im ersten Satz des Absatzes 2 wird sehr deutlich und unmissverständlich die Aufgabe der Selbständigkeitserziehung innerhalb des Erziehungsprozesses formuliert.

Mit dem zunehmenden Können und Wollen des Kindes zum Selbsttun soll dem Kind auch mehr und mehr Selbständigkeit und Verantwortung übertragen werden.

Auf der anderen Seite ist der Schutz der Kinder auch entscheidend wichtig.

Unterschiedliche Aspekte der Aufsichtspflicht

a. Der rechtliche Anteil

Dass die Selbständigkeitserziehung den Vorrang hat, steht im Gesetz. Klare Kriterien, wie weit sie gehen soll, und wo die Grenzen liegen, finden sich dort aber nicht.

b. Der persönliche Anteil

Deshalb spielt die persönliche Erfahrung jedes Erwachsenen, was „zu gefährlich“, „nicht zumutbar“ ist, eine entscheidende Rolle. Manche Erwachsenen halten es z.B., aufgrund persönlichen Erlebens, einfach nicht aus, ein Kind auf einen Baum klettern zu sehen, obwohl Klettern ein wichtiges Übungsfeld für die Entwicklung der kindlichen Motorik und des Selbstvertrauens ist. Darüber muss gesprochen werden, damit die Aufsichtspflicht nicht – mit Verboten und strikten Regeln – zum Instrument der Bearbeitung dieser Angst werden. Die pädagogische Aufgabe tritt dann in den Hintergrund.

Es ist also wichtig, über die persönlichen Haltungen der Erwachsenen offen zu sprechen und anzuerkennen, dass einzelne Erwachsene bestimmte Dinge anders sehen als andere.

Praktisches Herangehen bei Aufsichtspflichtfragen

Die Liste von Veröffentlichungen zum Thema Aufsichtspflicht ist lang. Zu jedem Aspekt gibt es „Frage/Antwort-Kataloge“. Und dennoch: ein abschließendes Werk, das alle Fragen beantwortet, kann es allein deshalb nicht geben, weil die Fülle der Situationen, die Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen *unendlich* sind.

Deshalb muss ständig gefragt werden: Ist das Geplante pädagogisch sinnvoll? Sind alle Beteiligten ausreichend informiert? Ist die „Überwachung“ – auch aus der Ferne – gewährleistet? Ist ein Eingreifen bei Bedarf schnell möglich? Herrscht also Transparenz?

Schlussfolgerung

Es ist jetzt deutlich, was es bedeutet, wenn im § 1626 von der „wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ die Rede ist.

Ist in der Krippe die „Beaufsichtigung“ des Kindes die wesentliche Sicherheitsmaßnahme, so darf dies keineswegs auf den Kindergarten übertragen werden. Das Kind muss bis zum Einschulungsalter eine Entwicklung durchlaufen können, die aus dem Kleinkind ein schulfähiges Kind macht, das auf dem Schulweg und auf dem Schulhof etc. schon in erheblichem Maß Gefahren selbst einschätzen und bewältigen können muss.

Es wäre somit falsch, im Kindergarten mit einer unangemessenen Aufsichtsführung diese Entwicklung zu behindern. Vielmehr sollten die Kinder von Anfang an lernen mit altersgemäßen Gefahren umzugehen.

Abschließend kann zusammenfassend gesagt werden, dass ein Kind dann am besten geschützt ist, wenn es gelernt hat, auf sich selbst aufzupassen.

Quellen und Textübernahmen: Broschüre der Unfallkasse Hessen

http://www.kitaportal-hessen.de/uploads/media/Aufsichtspflicht_KIGA_2010_02.pdf; geladen: 28.9.2015

Hundmeyer, Simon. 2006. *Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen.*: Bücher Carl Link Verlag, 2006. ISBN 978-3-556-01073-0.